

Nutzungsgebühren und Schulden

Zusammenfassung vom AK Politik – Stand November 2025

Nutzungsgebühren und Schulden	1
1 Was bisher geschah – Versuch einer Kurzfassung.....	1
2 „Altschulden“ bis Dez. 2023 (nach der Nutzungsgebührenordnung 2018)	1
2.1 Wieviel Mahnschreiben wurden bis April 2023 verschickt? Wie hoch sind die Altschulden? 1	1
2.2 Antworten des Wohnungsamts auf die Fragen des AK Politik (verschickt am 8.5.2023)	1
2.3 Ablehnung der politischen Forderung, die Altschulden niederzuschlagen.....	1
2.4 „Prüfung Umgang mit den Altschulden“ im Beschluss der neuen Satzung Dez. 2024.....	2
3 Neue Nutzungsgebührenordnung ab 11.1.2024	2
3.1 Was ist typisch für die neue Nutzungsgebührenordnung von 2024?	2
3.2 Was ist seit der Einführung der neuen NG-Ordnung am 11.1.2024 passiert?	2
3.3 Erhöhung der Nutzungsgebühren ab 1.1.2025 (wegen Erhöhung der MOG).....	2
3.4 Das „Delta“ ist durch „Forderungsverlust“ gelöst (Mitteilung am 11.4.2025).....	2

1 Was bisher geschah – Versuch einer Kurzfassung

Seit mehr als 3 Jahren sind die Nutzungsgebühren und Schulden immer wieder Thema im AK Politik:

- 2022/2023 kamen viele Geflüchtete mit Bescheiden von **hohen Schulden** in die Beratungen, die nach der „alten“ Nutzungsgebührenordnung 2018 (3721/2017) entstanden waren (➔ 2).
- **Die neue Nutzungsgebührenordnung 2024 (2695/2023)**, am 7.12.2023 beschlossen, am 10.1.2024 im Amtsblatt veröffentlicht und **ist seit dem 11.1.2024 rechtsgültig**. ➔ **Vergleich der NG 2018 und 2024 ➔ Vergleich der Gebühren in den 3 NG-Ordnungen** (vor 2018, 2018-2023, seit 2024)
- Die grundsätzliche und immer wieder geäußerte Kritik führte im Dez. 2024 zur **Normenkontrollklage** gegen die Nutzungsgebührensatzung von 2024 (➔ **Kurzfassung** der Klage).
- Wegen einer **Mahnsperrre**, die immer wieder und zuletzt bis 31.12.2025 verlängert wurde, sind keine Mahnbescheide mehr verschickt worden, weder zu den „Altschulden“ bis Dez. 2023 (➔ 2) noch zu den seit Jan. 2024 neu entstandenen Schulden. Deshalb geriet das Thema Schulden aus dem Blick. Jedoch werden ohne Mahnsperrre die Altschulden von mehreren Nutzungsgebührenordnungen eingefordert.

2 „Altschulden“ bis Dez. 2023 (nach der Nutzungsgebührenordnung 2018)

2.1 Wieviel Mahnschreiben wurden bis April 2023 verschickt? Wie hoch sind die Altschulden?

2023: Frau July (Wohnungsamt) beantwortete zwei der **Fragen** des AK Politik beim Runden Tisch für Flüchtlingsfragen am 21.4.2023 (RuTi-Niederschrift S. 13, Zahlen von AW als Tabelle aufgeschrieben).

Seit 30.6.2022: Mahnsperrre aller Neuzugänge, kein Anstieg der Mahnfälle.

1.1. Anzahl der versandten Mahnschreiben/Höhe der Forderungen

Jahr	Anzahl Mahnungen	Forderungssumme Gesamt	Durchschnittliche Forderung pro Mahnung
2023 (bis April 2023)	705	950.000 €	1.347 €
2022	2.869	2.900.000 €	1.010 €
2021	3.367	3.250.000 €	965 €

2.2 Antworten des Wohnungsamts auf die Fragen des AK Politik (verschickt am 8.5.2023)

Das Papier des AK Politik zur „Schuldenfalle“ und die **Fragen** wurde zur 89. Sitzung des Runden Tisch für Flüchtlingsfragen (am 21.4.2023) im Ratsinformationssystem veröffentlicht. Die Antworten/Kommentare des Wohnungsamts (in Rot eingefügt) darauf wurden am 8.5.2023 per Mail an die Mitglieder des Runden Tisch für Flüchtlingsfragen verschickt: **PDF**.

2.3 Ablehnung der politischen Forderung, die Altschulden niederzuschlagen

2023 wurde im RuTi gefordert, diese Altschulden generell niederzuschlagen. Sozialdezernent Dr. Rau lehnt das am 30.11.2023 (Mitteilung 3983/2023) mit Hinweis auf drei Fallkonstellationen ab:

- **Verdienende mit Möglichkeit zum Härtefallantrag (alte NG-Ordnung):**

Diese können für die Zeit bis Dez. 2023 „auch noch nachträglich Härtefallanträge stellen“.

- **Das JC zahlt die Nutzungsgebühren nach, die es 18 Monate (Juli 2022 bis Dez. 2023) nicht gezahlt hat**
Diese rückwirkende Zahlung erfolgt jedoch zu den Bedingungen der neuen, seit Jan 2024 geltenden NG-Ordnung. Zu den Zahlungen nach alter NG-Ordnung gibt es eine Differenz = **Delta**. ➔ 3.4
- **Die KdU wurden den Geflüchteten vom JC ausgezahlt, aber nicht weiterüberwiesen**
Bei diesen Schulden „im Einzelfall zu prüfen sein, ob der bisherige Weg einer Vollstreckung und anschließenden Niederschlagung der Forderungen oder ein Teilerlass mit einer Ratenzahlungsvereinbarung über einen leistbaren Restbetrag in Frage kommt.“

Diese Vorschläge des Wohnungsamts werden seitdem mit der Stadtkämmerin verhandelt, ohne dass – trotz mehrfacher Nachfragen – Ergebnisse kommuniziert wurden (bis auf das „Gebühren-Delta“ ➔ 3.4)

2.4 „Prüfung Umgang mit den Altschulden“ im Beschluss der neuen Satzung Dez. 2024

Die **Nutzungsgebührenordnung 2024 (2695/2023)** wurde beschlossen mit der Aufforderung „Prüfung Umgang mit den Altschulden aus der Gebührensatzung“ [[Anlage 6](#), war: [AN/2152/2023](#)]

Dazu nimmt der Sozialdezernent mit [0153/2024](#) am 11.1.2024 Stellung

- Die Gebührenbescheide werden in einfacher Sprache gestaltet.
- Auf den Gebührenbescheiden werden Telefonnummer und Sprechzeiten der persönlichen Ansprechpartner*innen im Wohnungsamt mitgeteilt – an diese sollen sich die Betroffenen wenden.
- Zur **Evaluierung der Ergebnisse** der neuen Gebührensatzung (Ziffer 5 des Beschlusses) wird die Verwaltung **Anfang 2025** eine Mitteilung vorlegen.
- Ein „**Verzicht**“ auf Gebührenforderungen ist [nach KAG §12] nur als „**Niederschlagung**“ nach einem erfolglosen Vollstreckungsversuch oder als „**Erlass/Teilerlass**“ möglich. „*Die genauen Voraussetzungen für einen Teilerlass müssen noch geprüft und mit den beteiligten Ämtern abgestimmt werden.*“
Entsprechendes gilt für Mahngebühren und Zinsen.“

Das Ergebnis dieser Abstimmung (z.B. zumindest die Mahngebühren und Säumniszuschläge zu erlassen) steht noch aus, d.h. bis auf das „Delta“ gibt es **keine Lösung für das Problem der Altschulden**.

3 Neue Nutzungsgebührenordnung ab 11.1.2024

3.1 Was ist typisch für die neue Nutzungsgebührenordnung von 2024?

- „Vergleich der neuen Nutzungsgebührenordnung 2024 mit der von 2018/2022“ (1 Seite)
- „**Kappung an der MOG**“ -> „[2024 – Wie die Nutzungsgebühren seit 2024 errechnet werden.pdf](#)“
- Keine „**Härtefallregelung**“ mehr für Selbstzahlende (= Antrag auf Senkung der NG auf die Gebühren von vor 2018; ca. 10 Euro/qm, Merkblatt: [Link](#) S. 3). Stattdessen: Wohngeld oder Aufstockung beantragen.
- Jobcenter hatte 18 Monate lang (1.7.2022 – 31.12.2023) keine KdU gezahlt und zahlte sie 2024 nach, jedoch nur entsprechend der neuen NG-Ordnung von 2024. Die entstandene Differenz zwischen alter und neuer NG-Ordnung wird „**Delta**“ genannt – dafür wurde jetzt eine Lösung gefunden ➔ 3.4
- Kritik, die im Dez. 2024 zur Normenkontrollklage führte: ➔ [Kurzfassung](#) der Klage

3.2 Was ist seit der Einführung der neuen NG-Ordnung am 11.1.2024 passiert?

- **Widersprüche** gegen die Bescheide 2024: bisher wurden nur einige abgelehnt.
- **Normenkontrollklage** im Dez. 2024 gegen die NG-Satzung von 2024 (-> [Kurzfassung](#))
- **Mahnsperre** (mehrfach verlängert, aktuell bis 31.12.2025).

3.3 Erhöhung der Nutzungsgebühren ab 1.1.2025 (wegen Erhöhung der MOG)

- **Erhöhung der Mietrichtlinien zum 1.1.2025 (JC-Merkblatt)**: Weil in der NG-Ordnung 2024 die Mietrichtlinien als „MOG“ (Mietobergrenze) ein Faktor der Nutzungsgebühren sind, erhöhen sich auch die NG.
- **Im April 2025** werden neue Nutzungsgebührenbescheide über die Erhöhung der NG **rückwirkend zum 1.1.2025** verschickt (wegen eines Formfehlers in zweifacher Ausfertigung).
- **Widersprüche** gegen die Bescheide vom April/Mai 2025, einige werden im Sept/Okt 2025 abgelehnt. Dagegen können die Betroffenen nur klagen.

3.4 Das „Delta“ ist durch „Forderungsverlust“ gelöst (Mitteilung am 11.4.2025)

Beim Runden Tisch für Flüchtlingsfragen am 11.04.2025 berichtete Herr Müller (Wohnungsamt) von einer Lösung des Schuldenproblems: Das „Gebühren-**Delta**“ in Höhe von 3,6 Mio. Euro kann als „Forderungsverlust“ niedergeschlagen werden. Deshalb könne die Mahnsperre nach dem 31.12.2025 aufgehoben werden. [Die Beträge des „Delta“ hätten von den Leistungsempfänger:innen jedoch nie gezahlt werden können.]

